

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ANGEWANDTE GEOGRAPHIE
Österreichische Geographische Gesellschaft gegründet 1856



Österreichischer Verband für Angewandte Geographie (ÖVAG)
c/o Dr. Gerhard L. FASCHING, A-1190 Wien, Krottenbachstraße 189, Österreich

Vorsitzender:

Dr. Gerhard L. FASCHING
Ingenieurkonsulent für Geographie
Krottenbachstraße 189
A-1190 W i e n, Österreich
Tel/Fax ++43 -1- 470 15 22
E-mail: fasching@edvz.sbg.ac.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst, z. H. Hr. O. Univ. Prof. Dr. F. HARTL
Minoritenplatz 5
A-1014 W i e n

Bankverbindung:

Wien, 22. Dezember 1995

**Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) -
Stellungnahme zum Entwurf**

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 39 -GE/19 PS
Datum: **3. JAN. 1996**
Verteilt 5.1.96 Bo

H. K. Hoffmann

1 Allgemeines

1.1 Interessensvertretung

Der Österreichische Verband für Angewandte Geographie (ÖVAG) vertritt die Interessen der rund 300 Personen, die ein Universitätsstudium in Geographie oder in einem verwandten Fachgebiet (z. B. Raumordnung) absolviert haben und die im Bereich der Angewandten Geographie in Österreich oder im Ausland tätig sind.

Es wird ersucht, den ÖVAG im Sinne der beabsichtigten Einbindung der Wirtschaft (z. B. Vertretung der Interessen der Ingenieurkonsulenten für Geographie und der Technischen Büros für Geographie) und der Absolventen, die im Bereich der Angewandten Geographie in Verwaltung und Wirtschaft unselbständig tätig sind, in die weitere Beratung und Vollziehung des UniStG einzubeziehen.

1.2 Dank

Dem BMWFK wird für die Initiative gedankt, die für Außenstehende unübersichtliche Rechtsmaterie der Universitätsausbildung in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Form neu zu regeln. Eine rasche Verwirklichung des UniStG unter Berücksichtigung der u. a. Vorschläge liegt im Interesse der Angewandten Geographie und wird sehr begrüßt.

2 Stellungnahme zum Entwurf des UniStG vom 29. Juni 1995, GZ 68.242/145-I/B/5A/95

2.1 zu § 25

Der ersatzlose Wegfall der Studienzweige wird bedauert, da dadurch z. B. die Kartographie als Universitätsstudium nicht mehr aufscheint.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 39, daß das Studium bestimmter Schwerpunktfächer im Sinne eines Curriculums mit einem eigenen Namen (z. B. Kartographie, Geoinformatik, Raumplanung, ...) bezeichnet werden kann.

2.2 zu § 39 (Ergänzung)

(3) Werden von der Studienkommission Schwerpunktfächer in Form eines Curriculums angeboten, können diese mit einem eigenen Namen bezeichnet werden.

Eine derartige Regelung als Ersatz der bisherigen Studienzweige ist in Hinblick auf eine Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt wichtig, da mit Geographie primär die Schulgeographie assoziiert wird und die neuen Aufgaben der (Angewandten) Geographie (siehe Beilage) kaum bekannt sind. Auf Grund der gesteigerten Nachfrage an integrativen geographisch-raumwissenschaftlichen Dienstleistungen sollte aber die einschlägige Forschung und Lehre an den Universitäten stärker als bisher wahrgenommen werden.

2.3 zu Anlage 1 und 2: Formale Überarbeitung

Die korrekte Anwendung der Dezimalklassifikation gemäß ÖNORM A 2720, d. h. 1, 1.1, 1.1.1 o h n e Punkt hinter der letzten Ziffer, wird vorgeschlagen.

2.4 zu Anlage 1, Ziffer 5.5.8 Geographie (Studiendauer)

Die Verkürzung des Geographiestudiums um ein Semester und die Reduzierung der Gesamtstunden auf nur 120 Stunden verstößt eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz, da vergleichbare Studien (z. B. Erdwissenschaften 10 Semester/150 Gesamtstunden, Angewandte Geo-Wissenschaften 10 Semester/210 Gesamtstunden, Raumplanung und Raumordnung 10 Semester/210 Gesamtstunden, Vermessungswesen 10 Semester/210 Gesamtstunden) zwangsläufig eine bessere (vor allem praxisorientierte) Ausbildung ermöglichen. Durch das Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG) vom 4. März 1994, BGBl. Nr.156/1994 sind Absolventen eines Geographiestudiums (das ausschließlich nur an einer naturwissenschaftlichen Fakultät absolviert werden kann) Absolventen eines Technik- oder Bodenkultur-Studiums gleichgestellt, hätten aber durch die im UniStG vorgesehene ausgedünnte Ausbildung schwerwiegende berufliche Nachteile, vor allem nach Beendigung des Studiums bei Erstbewerbungen.

Eine Gleichstellung (entweder Erhöhung der Studiendauer Geographie auf 10 Semester/180 Gesamtstunden oder drastische Verringerung der Studiendauer der

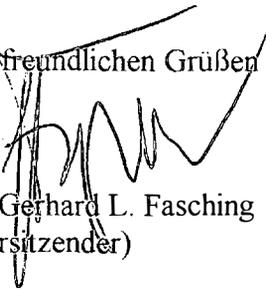
ingenieurwissenschaftlichen und Bodenkultur-Studien auf 9 Semester/150 Gesamtstunden wird gefordert, um eine Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

2.5 zu Anlage 1, Ziffer 5.5.8 Geographie (akademischer Grad)

Als akademischer Grad für Absolventen eines Diplomstudiums in Geographie wird „Diplomgeograph“, abgekürzt „Dipl. Geogr.“ vorgeschlagen.

Konkret entstehen z. B. bei freiberuflich als Ziviltechniker tätigen Angewandten Geographen bei Bewerbungen für Projekte im Rahmen der EU Wettbewerbsnachteile gegenüber Diplomingenieuren (allgemein) bzw. Diplomgeographen (Deutschland, Schweiz, ...), da im internationalen Sprachgebrauch der akademische Grad „Mag. rer. nat.“ für Geographen (aber auch für Geologen, Chemiker, Physiker,...) nicht bekannt ist oder falsch zugeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard L. Fasching
(Vorsitzender)

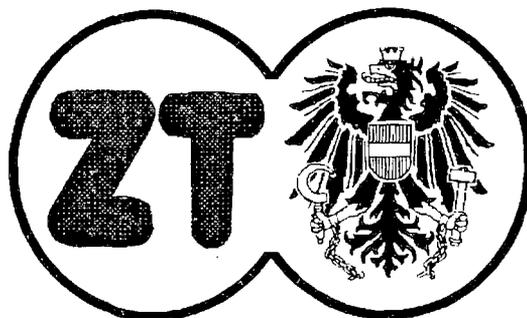
1 Beilage

Nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates (25fach)

Österreichischer Verband für Angewandte Geographie (ÖVAG)

Vorsitzender: Dr. Gerhard L. FASCHING, Ingenieurkonsulent für Geographie
A-1190 Wien, Krottenbachstraße 189 (Tel./Fax: ++43-1- 470 15 22) E-mail: fasching@edvz.sbg.ac.at



Der Ingenieurkonsulent für Geographie

Ziviltechniker (ZT) sind Architekten und Ingenieurkonsulenten. Der ZT übt seinen Beruf auf Grund einer staatlichen Befugnis aus. Erst nach Absolvierung eines naturwissenschaftlichen Studiums auf dem Gebiet der Geographie, Raumplanung oder Kartographie, einer mindestens dreijährigen Praxiszeit und einer strengen staatlichen Prüfung wird dem ZT die Befugnis zur Ausübung seines Berufes als

Ingenieurkonsulent für Geographie

verliehen (Bezeichnung ist geschlechtsneutral und bezieht sich gleichermaßen auf männliche wie weibliche ZT). In seiner Eigenschaft als Urkundperson und verlängerter Arm der Behörde ist der staatlich befugte und beedete ZT verpflichtet, ein Siegel mit dem Bundeswappen zu führen.

Das größte Kapital des ZT ist seine Unabhängigkeit. Er vertritt die Interessen seiner Klienten als „technischer Notar“ gegenüber den Behörden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie gegenüber Firmen bei den Durchführungsarbeiten. Auf Grund einer umfassenden Ausbildung in Angewandter Geographie sind die **Ingenieurkonsulenten für Geographie** besonders geeignet,

- * raumrelevante Faktoren und Entwicklungen zu ermitteln, zu analysieren und problemorientiert zu bewerten,
- * vielfältige querschnittsorientierte Arbeiten als Koordinator zu übernehmen sowie
- * praxisnahe Lösungsmöglichkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung unternehmerischer oder politischer Entscheidungen zu erarbeiten.

Hauptarbeitsgebiete der Ingenieurkonsulenten für Geographie sind (Abb. 1):

- Regional- und örtliche Entwicklungsplanung
- Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltberatung und Ökomanagement
- Verkehrs- und Mobilitätsforschung
- Kartographie und digitale Bildverarbeitung
- Regionalstatistik und Geoinformatik
- Geotechnik und Risikoforschung
- Sonstiges, z. B. Wirtschafts- und Politikberatung

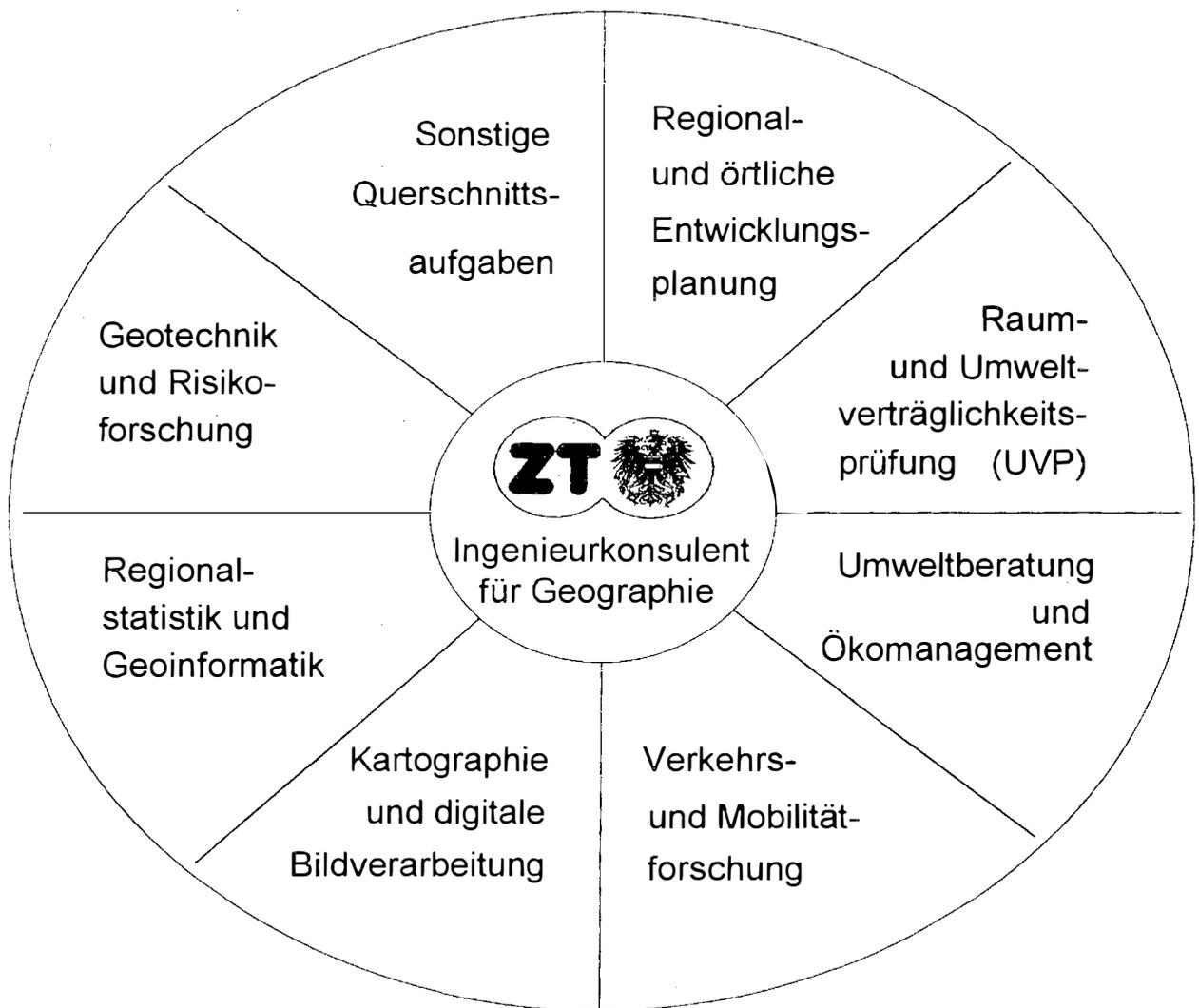


Abb.1 Arbeitsbereiche der Ingenieurkonsulenten für Geographie

Nähere Auskünfte erteilt die regional zuständige Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Wien, Linz, Graz oder Innsbruck, der Österreichische Verband für Angewandte Geographie oder die Geographischen Institute der Universitäten in Wien, Innsbruck, Graz, Salzburg und Klagenfurt.

fasch/övag/övagallg/ikgeo95